



Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 11 / 2015 vom 21. Dezember 2015
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

mit der Adventszeit freuen wir uns auf die vor uns liegenden Tage der Ruhe und Einkehr und besonders auf das Fest Christi Geburt – auf Weihnachten! In all unseren Gemeinden ist diese besondere Stimmung zu spüren. Überall sind die Krippen in den Ortschaften und Kirchen aufgebaut, Weihnachtsfeiern finden statt und Weihnachtsmärkte laden uns zur Zusammenkunft ein. Wir genießen diese Zeit besonders und blicken deshalb auch dankbar und zufrieden auf das vergangene Jahr zurück.

Gemeinsam konnten wir in unseren Kommunen, in unserem Landkreis und in unserer Region wieder vieles bewegen, manches anstoßen und einiges erledigen. Beispielhaft seien genannt:

- Investitionen in unsere Bildungslandschaft und der Aufbau einer Bildungsregion
- das 50jährige Jubiläum der VHS Bamberg-Land
- die Ernennung zur Gesundheitsregion PLUS
- große Investitionen im Krankenhaus- und Pflegebereich
- die Stärkung der Infrastruktur, der Ausbau des Breitband- sowie des Straßen- und Radwegesetzes
- die aktive Unterstützung des Ehrenamtes durch die Ehrenamtsbeauftragte des Landkreises Bamberg
- der Ausbau des Kunst- und Kulturlebens, die Einrichtung eines Kunststipendiums oder die Initiierung des Literaturfestivals.
- Förderung der Musikkultur in unserem Landkreis

Mit 2,3 % weisen wir eine Rekordarbeitslosenquote auf und freuen uns über eine prosperierende Wirtschaft. Der Landkreis Bamberg wurde für seine Leistungsfähigkeit mit dem „Großen Preis des Mittelstandes“ ausgezeichnet.

Ganz besonders freue ich mich aber darüber, dass der Landkreis Bamberg neben all diesen Erfolgen und der Erledigung vieler anderer wichtiger Aufgaben sein menschliches Gesicht gezeigt hat.

Im Umgang mit den Asylsuchenden aus den unterschiedlichsten Ländern dieser Erde haben wir bewiesen, dass wir auch in schwierigen Zeiten Verantwortung für Menschen in Not übernehmen und so unsere Hilfsbereitschaft zeigen.

Allen gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Sozialverbänden, allen Rettungskräften und Feuerwehren, allen Sicherheitskräften und unseren Kirchen danke ich für diese großen Zeichen der Nächstenliebe und sozialen Leistungsfähigkeit.

Auf solche Leute kann man bauen.
In einer solchen Gemeinschaft lebt es sich gut.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir stehen auch im nächsten Jahr wieder vor neuen und großen Aufgaben (ICE, Steigerwald, Schulbaumaßnahmen, LEADER-Projekte, ÖPNV,...).

Ich bitte Sie alle schon jetzt wieder um Ihre aktive und wohlwollende Mithilfe.

Das kommende Jahr steht bayernweit unter dem Zeichen „500 Jahre Reinheitsgebot“. Darauf will ich mit Ihnen mit unserem neuen Landkreisbier „36 Kreisla“ anstoßen.

Für die anstehenden Festtage wünsche ich Ihnen ein paar ruhige und erholsame Zeit.

Möge 2016 für Sie ein Jahr voller interessanter, erfolgreicher, glücklicher Ereignisse und großer Zufriedenheit werden.

Johann Kalb
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Beteiligungsbericht 2014
Seite 119

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf Fl.Nr. 32 der Gemarkung Buttenheim zur Eigenwasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Herstellung von Bier und alkoholfreien Getränken sowie für die Befüllung und Spülung der Behälter und Apparaturen durch die St. Georgen Bräu Kramer GmbH & Co. KG, Buttenheim
Seite 119 - 120

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Pödeldorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 372 der Gemarkung Pödeldorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf
Seite 120

Nachtrags-HHS 2015 Schulverband Bischberg
Seite 120 - 121

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 121 - 122

Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt Coburg- einreichen; Termin: 31.01.2016
Seite 122

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim, und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg
Seite 122 - 124

Beteiligungsbericht 2014

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Bamberg an Unternehmen in privater Rechtsform für das Jahr 2014 ist fertig gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zimmer 414, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Mittwoch von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 7:45 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:45 Uhr bis 12:00 Uhr) aufliegt.

Bamberg, 30.11.2015

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf Fl.Nr. 32 der Gemarkung Buttenheim zur Eigenwasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Herstellung von Bier und alkoholfreien Getränken sowie für die Befüllung und Spülung der Behälter und Apparaturen durch die St. Georgen Bräu Kramer GmbH & Co. KG, Buttenheim

Die St. Georgen Bräu Kramer GmbH & Co. KG (ehemals St. Georgen Bräu Georg Modschiedler OHG) erhielt erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 29. August 1995 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf Fl.Nr. 32 der Gemarkung Buttenheim zur Eigenwasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Herstellung von Bier und alkoholfreien Getränken sowie die Befüllung und Spülung der Behälter und Apparaturen mit einem zulässigen jährlichen Benutzungsumfang von bis zu max. 82.000 m³. Die Erlaubnis war bis 30. August 2015 zeitlich befristet.

Mit Schreiben vom 3. August 2015 beantragte die St. Georgen Bräu Kramer GmbH & Co. KG die Verlängerung der Erlaubnis unter Beibehaltung des bisher gestatteten Benutzungsumfangs. Mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11. August 2015 wurde die Antragstellerin davon informiert, dass im Zuge der Neuerteilung der Erlaubnis beabsichtigt ist, den jährlichen Benutzungsumfang an den tatsächlichen Verbrauch der vergangenen Jahre anzupassen und entsprechend reduziert festzusetzen. Hierzu teilte die Unternehmerin mit, dass aus betrieblicher Sicht eine Jahresentnahmemenge von bis zu 50.000 m³ notwendig und einhaltbar erscheint.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist aufgrund der jährlichen Entnahme des Grundwassers (5.000 – 100.000 m³) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 04.11.2015

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Pödeldorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 372 der Gemarkung Pödeldorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 2. August 1995 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13. Juni 2002 erhielt die Gemeinde Litzendorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Pödeldorf auf Fl.Nr. 372 der Gemarkung Pödeldorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf. Die Erlaubnis war bis zum 30. Juni 2015 zeitlich befristet.

Unter Vorlage der Planunterlagen des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak, Bamberg, vom 30. September 2015 beantragt die Gemeinde Litzendorf mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung von Teilen des Ortsteiles Naisa und des Ortsteiles Pödeldorf mit Trink- und Brauchwasser sowie der Bereitstellung von Löschwasser. Der bisher gestattete Benutzungsumfang von bis zu max. 8 l/s, 452 m³/d und 160.000 m³/a soll an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden; beantragt wird daher künftig eine Momentanentnahme von max. 8,3 l/s, Tagesentnahme von max. 630 m³/d und Jahresentnahme von max. 105.000 m³/a.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist aufgrund der jährlichen Entnahmemenge des Grundwassers (100.000 m³ und mehr) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Es ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Fachbehörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufge-

fürten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Grundwasserentnahme bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde sind durch die bisherige Entnahme von Grundwasser sind keine Beeinflussungen von Natur und Landschaft bekannt, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 16.12.2015

Landratsamt Bamberg

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg für das Haushaltsjahr 2015

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg hat am 24. November 2015 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Von der Nachtragshaushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 1. Dezember 2015 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Bischberg,
Landkreis Bamberg,
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 68 Abs. 1 i. V. mit Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Bischberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EURO	vermin- dert um EURO	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans ein- schl. der Nachträge gegenüber auf bisher nunmehr EURO EURO verändert	
a) Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	182.400		384.500	566.900
die Ausgaben	182.400		384.500	566.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	207.400		27.000	234.400
die Ausgaben	207.400		27.000	234.400

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 320.200,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 95 festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird je Verbandsschüler auf 3.370,5263 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Bischberg, 09.12.2015

Schulverband Bischberg
Johann Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Erlas einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 14. Dezember 2015 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Zweite Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

vom 15.12.2015

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 30.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	24,00 € /Jahr
bis 10 m³/h	33,60 € /Jahr
bis 16 m³/h	52,80 € /Jahr
bis 25 m³/h	86,40 € /Jahr
bis 25 m³/h m. Verbundzähler	384,00 € /Jahr
bis 63 m³/h m. Verbundzähler	480,00 € /Jahr
bis 250 m³/h m. Verbundzähler	864,00 € /Jahr.“

2. § 8 a Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Werden noch Wasserzähler mit Nenn-durchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Gebühr

bis 2,5 m³/h	24,00 € / Jahr
bis 6 m³/h	33,60 € / Jahr
bis 10 m³/h	52,80 € / Jahr
bis 15 m³/h	86,40 € / Jahr
bis 15 m³/h m. Verbundzähler	384,00 € / Jahr
bis 40 m³/h m. Verbundzähler	480,00 € / Jahr
bis 150 m³/h m. Verbundzähler	864,00 € / Jahr.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,40 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ohne Bauwasserzähler wird je Einfamilienhaus 140,00 EUR und pro weitere Wohneinheit 40,00 EUR gefordert.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stegaurach, 15.12.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Jakobus Kötner
Verbandsvorsitzender

Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt Coburg- einreichen; Termin: 31.01.2016

In Oberfranken vergeben zurzeit 317 Auftraggeber mit rund 2900 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich größtenteils auf die bekannten Gewerke, wie Adressenschreiben, Glas- und Korbwarenherstellung, Kunststoffverarbeitung, allgemeine Montagearbeiten im Bereich Eisen-Elektro-Metall, Näharbeiten und Verpackungsarbeiten.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebende Firmen, Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt Coburg - einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:

Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zur Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2015 gilt der

31.01.2016.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 16.12.2015

Regierung von Oberfranken
-Gewerbeaufsichtsamt-
Entgeltprüfer: Uwe Hein
Entgeltprüfer: Gerold Sauerteig

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim, und dem Markt Zapfen-dorf, Landkreis Bamberg

vom 30.11.2015

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenver-

kehrsgesetzes (StVG) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim, und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23.11.2015, Az. 32-1403-320 Ha, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Dormitz, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Franz Schmidlein, Landkreis Forchheim

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Volker Dittrich, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Dormitz ist in ihrem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie das Polizeiverwaltungsamt bzw. die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung und die polizeiliche Überwachung des ruhenden Verkehrs geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Gemeinde Dormitz bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde Dormitz überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeits-

überwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3

Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs für die Gemeinde Dormitz. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Dormitz selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst stellt die Gemeinde Dormitz entweder eigenes Personal ein oder regelt den Personaleinsatz vertraglich mit entsprechenden Dienstleistungsunternehmen (soweit erforderlich nach Maßgabe des AÜG). Dasselbe gilt auch für die Beschaffung und den Einsatz evtl. notwendigen technischen Gerätes.

(4) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Dormitz eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde Dormitz verpflichtet sich, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden im fließenden Verkehr durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde Dormitz jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr durchführen zu lassen.

(2) Der Gemeinde Dormitz ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Dormitz ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abklärungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Gemeinde Dormitz ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Dormitz zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Dormitz überwiesen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.01.2016, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

(2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 24.11.2015
Markt Zapfendorf

Dittrich
1. Bürgermeister

Dormitz, 30.11.2015
Verwaltungsgemeinschaft Dormitz
für die Gemeinde
Dormitz
Schmidtlein
Gemeinschaftsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat